Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1882)

Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 36. Samstag den 9. September 1882.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Zur Schul- und Erziehungsfrage.

Wie wir in Nr. 28 unsern verehrten Lesern gemeldet, hatte die solothurnische kantonale Pastoralconferenz am 11. Juli in Egerkingen einmüthig beschlossen, es solle das Referat des Präsidenten, hochw. Pfarrer Fuchs von Kestenholz, über die Schul- und Erziehungsfrage, in der Kirchenzeitung veröffentlicht werden. Das Referat lautet:

Hochwürdige Herren! Der klar denkende, um die heil. Sache der Kirche vielverdiente hochw. Herr Regens Keiser, gestorben den 28. Nov. 1878 in seinem schönen Wirkungskreise zu Luzern, hat uns den 24. Juli 1877 ein Referat vorgelesen, in welchem auf gründliche, ausgezeichnete Weise die beiden Fragen beantwortet wurden:

1. Wie liegen die Schulverhältnisse gegenwärtig; und

2. was hat der kathol. Clerus zur glücklichen Lösung der brennenden Schulfrage zu thun?

In Anschluße an dieses Referat, in welchem schon auf ein zu befürchtendes eidgenössisches Schulgesetz hingewiesen wird, habe ich mir zur Aufgabe gemacht, in Kürze die Frage zu beantworten:

„Was hat der kathol. Clerus zu thun, um die Annahme des projektirten eidgenössischen Schulgesetzes zu verhindern?"

Hochw. Herren! Wie Sie zur Zeit in der „Schweizer. Kirchenzeitung" gelesen, schrieb Dr. Emil Friedberg, Professor der Rechte in Leipzig, im Jahre 1872 in seiner ziemlich offiziösen Schrift: „Das deutsche Reich und die katholische Kirche": „Die Doktrinäre predigen noch immer die Trennung der Kirche vom Staate als allmächtiges Mittel. Gerade diese aber wäre unter den gegebenen Verhältnissen eine sehr schädliche Maßregel; denn die Kirche ist allzu sehr mit dem Volke verwachsen."

„Sie hat seit tausend Jahren die Herrschaft und würde ihre Macht nur allzu gut dazu zu benutzen wissen, um zur völligen Herrschaft über den Staat zu gelangen, wie dieß in Nord-Amerika geschehen. — Und dabei fehlt der kathol. Kirche dort drüben natürlich die historische Basis, welche sie in Deutschland hat. Was würde also bei uns werden, wenn die Kirche von der staatlichen Aufsicht losgelassen würde! — Im Gegentheil, da die ganze Frage nun mehr eine **Machtfrage** geworden ist, so muß der Staat dahin wirken, daß der Kirche die Macht über das Volk entrissen und seine eigene Macht fester begründet werde."

Auf diese Aeußerung Friedberg's entgegnete der hochwürdigste Bischof von Ketteler in seiner Schrift: „Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate im Jahre 1873": „Das sind werthvolle, aufrichtige und erschöpfende Geständnisse. Sie decken uns im tiefsten Grunde die Absichten und Ziele der liberalen Partei und aller jetzt gegen die Kirche beabsichtigten gesetzlichen Maßregeln nackt und offen auf.

Die Machtfrage — zwischen dem mit unermeßlichen Mitteln ausgerüsteten Staat und der nur auf ihren geistig-sittlichen Einfluß angewiesenen Kirche — ist also der Grund des heutigen Kampfes und das Ziel ist: der Kirche die Macht über das Volk zu entreißen und dafür die Macht des Staates fester zu begründen. — Der hochwst. Bischof von Mainz schließt mit den Worten: „Nicht weil die Kirche staatsgefährlich ist, — nicht weil sie dem Reiche feindlich gegenüber steht, nicht weil sie den Staat beherrschen will, nicht aus allen diesen Gründen, welche täglich der Liberalismus in den Parlamenten und in der Presse ausspricht, will man der katholischen Kirche ihre Freiheit rauben, sondern weil man das katholische Volk von der Kirche gewaltsam losreißen, weil man zu diesem Zwecke den staatlichen Protestantismus und den Altkatholicismus im Kampfe gegen die katholische Kirche als Werkzeug gebrauchen, weil man auf diesem Wege die katholische Kirche innerlich zerstören will, weil endlich das Volk nicht mehr eine Religion haben und Gott verehren soll, wie Christus es eingesetzt, sondern wie die Parteien, die augenblicklich herrschen, sie ihm vorschreiben. — Hiezu können wir nicht schweigen. Besser ist die härteste Verfolgung, als daß das Volk in solcher Weise betrogen und durch die Meinung getäuscht werde, es besitze noch das von Gott geoffenbarte Christenthum, während es nur noch eine herabgewürdigte Staatsreligion hat."

Hochw. Herren! Man müßte geistig blind sein oder nicht sehen wollen, wenn man nicht gestehen wollte, daß die Machtfrage auch in unserm Vaterlande der Grund des waltenden Kampfes und der ungerechten Maßregeln gegen die katholische Kirche ist, so schwer es auch dem vaterlandsliebenden Priester fällt, dieses auszusprechen. Auch das Ziel unserer Ultra-Radikalen ist dasselbe. Lostrennung von Rom (Stiftung einer s. g. Nationalkirche), Abfall von

Gott und Christus, Schwächung und Zernichtung des Einflusses der Kirche auf das Leben des Volkes, Entchristlichung des Volkes, das war das Ziel, das man in den Dreißigerjahren bei der planirten Einführung der s. g. Badener-Conferenz-Artikel, im Jahr 1841 bei der gewaltthätigen Aufhebung der Klöster im Aargau, in den Jahren 1848, 72 und 74 durch Aenderung der Bundesverfassung, im Jahr 1875 durch das Gesetz über Civilstand und obligatorische Civilehe anstrebte. Das gesetzwidrigste, frechste Wagniß aber, dieses Ziel zu erreichen, ist die allen Gesetzen des Denkens und des Rechtes Hohn sprechende Interpretation des Artikels 27 der Bundesverfassung vom 19. April 1874, wornach auch das gesammte Volksschulwesen der Schweiz im Sinne der Loge durch ein eidgenössisches Schulgesetz centralisirt werden soll — nach dem richtigen Grundsatz: „Wer die Schule hat, hat die Zukunft."

Hochw. Herren! Sie kennen das Programm des h Bundesraths Schenk, Sie kennen die Projekt-Postulate, welche die deutschschweizerischen Experten betreffs Ausführung des Artikels 27 der Bundesverfassung vom 15. bis 20. Mai d. J. aufgestellt haben. Ich führe sie deßhalb hier nicht an. Nur auf die Punkte 4 und 5 des Programms verweise ich, von denen Herr von Orelli im protestantischen „Kirchenfreund" mit Recht sagt, daß sie geeignet seien, auch dem „kurzsichtigsten Optimisten die Augen zu öffnen" und daß der sie begleitende Commentar selbe im höchsten Maße bedenklich erscheinen lasse." Ich hebe nur hervor die **Confessionslosigkeit**, d. i. Religionslosigkeit der Volksschule, von welcher Nr. 5 handelt, gemäß welcher nach dem Commentar des Herrn Schenk „jeder Zwang zu einem religiösen Unterricht, — Vornahme religiöser Handlungen, alle spezifisch religiösen Lehrbücher, — religiöse Bilder, — jeder specifisch confessionelle Einfluß des Lehrers aus der Schule ausgeschlossen sein soll." — Die Schule soll also ohne Religion und ohne Religionslehre sein!

Welch traurige Fortschritte hat man in dieser Beziehung seit 40 Jahren gemacht! Unser solothurnisches Civil-Gesetzbuch vom Jahre 1841, das jetzt noch in Kraft ist, sagt in § 250: „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. h. ihnen Religions- und Schulunterricht ertheilen zu lassen." Und noch im Schulgesetz vom 3. Mai 1873 steht sub § 7: „Die Lehrgegenstände sind: 1. „Religionslehre" 2c.

Was die einsichtsvollen Liberalen: Munzinger, Reinert, Trog sel. u. A. im Jahr 1841 für die Erziehung der Jugend als nothwendig und für das Wohl des Volkes als ersprießlich erachteten, den Religionsunterricht, das ist unsern jetzigen radikalen Staatsmännern Thorheit. Kein Lehrbuch, das noch von Christus als dem Sohne Gottes handelt, soll mehr in der Volksschule vorkommen, — kein Crucifix, kein Bild des göttlichen Heilandes soll das Kind an die Liebe Jesu, des Erlösers, des Kinderfreundes 2c. erinnern und sein empfängliches Herz mit Liebe zu Ihm und der Tugend erfüllen. — Das katholische Schulkind soll sich nicht mehr mit dem hl. Kreuzzeichen bezeichnen, kein Ave Maria, keinen „Englischen Gruß", auch nicht ein „Vater-Unser" mehr beten 2c., wie dieß bereits jetzt schon in einigen Schulen unseres Kantons geschieht.

Welch' eine Geringschätzung und Verachtung der katholischen Religion und ihrer Gebräuche wird sich so frühe in die Herzen der Kinder einprägen und die Liebe zur Religion schwächen und zernichten, besonders da, wo ungläubige Lehrer durch Aeußerungen gegen die katholische Religion und Kirche ihr Möglichstes thun, was nicht ausbleiben wird!

Während eine einseitige, kalte Verstandesbildung erfahrungsgemäß auf die Gemüthsbildung des Kindes nachtheilig wirkt, wird durch den Mangel eines gediegenen religiösen Unterrichts, welcher durch ein eidgenössisches Schulgesetz vielfach verhindert wird, die Grundlage einer lebenskräftigen Moral entzogen, ohne welche es dem einzelnen Menschen und der ganzen Gesellschaft an jedem sichern Halt fehlt, und den Sünden, Leidenschaften und Lastern ist Thür und Thor geöffnet und sittlicher und ökonomischer Ruin des Einzelnen, der Familien, ja des Vaterlandes wird die Folge der confessionslosen, d. i religionslosen, Schule sein.

Welch' eine folgenschwere, unverantwortliche Schädigung, ja Vergiftung der Kindesseele! Welch' unheilvolle Schädigung des Schweizervolkes in den wichtigsten Lebensverhältnissen!

Hochw. Herren! Ich hebe hervor, was Hr. Schenk und seine gleichgesinnten Experten unter „ausschließlich staatlicher Leitung" verstanden wissen wollen, d. h. „jeder kirchliche Einfluß auf Geist und Richtung der Schule soll sowohl von den öffentlichen als Privatschulen ausgeschlossen sein."— Das will wohl sagen: „Katholischen Geistlichen und Ordensleuten ist der Eintritt in eine öffentliche Schule untersagt." Die Vorschriften für Privatschulen, welche vom Staate bewilligt und beaufsichtigt werden, sind so gefaßt, daß die tüchtigen Lehrschwestern auch aus den Privatschulen ausgewiesen sind. —

Während man noch bis vor wenigen Jahren die Thätigkeit der Geistlichen als Lehrer und Erzieher, als Schulinspektoren und Mitglieder der Schulkommissionen und Schulpfleger als segensreich betrachtete, werden sie nun aus den Schulen ausgewiesen. Sie sollen nicht mehr wirken für Erziehung und Beglückung der Jugend und des Volkes, sie sollen in der Schule nicht mehr ausüben das wichtige, heilige Amt, das ihnen von Christus und seiner hl. Kirche übertragen ist, das die katholische Kirche immer ausgeübt hat und das sie verwalten soll zum Heile der Völker bis an's Ende der Zeiten, das Lehr- und Hirtenamt.

In dieser Hinsicht ist ein eidgenössisches Schulgesetz mit Ausschluß der kath. Geistlichen aus den Schulen ein ungerechter Eingriff in die heiligsten Rechte der Kirche, welcher um so bedenklicher erscheint, als mit Grund zu befürchten ist, der omnipotente Staat könnte einst mit einem gleichen Machtspruch die Ausübung des Lehramtes auch in den Kirchen verbieten.

Der Staat ist diejenige Anstalt, welche für die zeitliche Wohlfahrt der Bürger zu sorgen hat. Unterricht und Bildung fördern diese Wohlfahrt.

Darum räumen wir dem Staate gerne das Recht ein, Unterricht und Bildung zu fordern, ein Minimum der Primarbildung zu bestimmen und sich durch Inspektion und Prüfung der Schulen vom Stand der Bildung seiner Bürger zu überzeugen.

Wir bestreiten ihm aber entschieden das Recht, den Eltern zu befehlen, an welchen Anstalten, unter welchen Lehrern, nach welcher Methode, mit welchen Lehrbüchern, auf welchen Schulbänken ꝛc. diese Bildung erreicht werden soll. Da soll selbst nach dem Naturrecht Freiheit herrschen. Die Eltern haben das erste Recht auf die Erziehung ihrer Kinder, für welche sie Gott, dem höchsten Gesetzgeber, verantwortlich sind.

Ein eidgenössisches Schulgesetz nach dem Programm des Hrn. Bundesrathes Schenk ist somit auch ein frecher, ungerechter Eingriff in die Rechte der Eltern, der Familien und konsequent der Gemeinden und Kantone.

Ein eidgenössisches Schulgesetz in diesem Sinne ist also ein höchst ungerechtes und in seinen Folgen höchst unheilvolles Gesetz, das vorzüglich einer Republik übel ansteht.

Darum ist es die Pflicht eines jeden freien, einsichtsvollen, christlichen Bürgers, daß er zur rechten Zeit gegen ein solches Stellung nehme. Herr von Orelli hat das Programm des Hrn. Schenk im „Kirchenfreund" eine „Kriegserklärung aus dem Bundesrathhaus" genannt. Es ist wahrhaftig eine Kriegserklärung gegen alles Recht und Gesetz, gegen das Wichtigste und Heiligste, gegen das Glück einer christlichen Erziehung, gegen das Wohl unseres schönen Vaterlandes. — Es ist eine muthwillige Kriegserklärung einer Partei, der es nur um Parteiinteressen, nicht um das Wohl des Vaterlandes zu thun ist.

Darum müssen sich sammeln und rüsten mit den Waffen des Geistes, mit Gottvertrauen und Muth, in Einigkeit und Treue alle wackern Christen der Schweiz, denen die Religion und das Erbe der Väter, Freiheit und Schweizersinn, noch heilig sind, — es müssen sich sammeln und rüsten die weisen, fürsichtigen Staatsmänner, die verständigen Gemeindevorsteher und braven Familienväter.

Vor Allem aber, hochw. Herren, ergeht an uns der Ruf, einem solchen verwegenen Ansinnen entgegenzutreten »avec union et persévérance», wie der französische Senator Chesnelong den 13. Mai 1882 am Schlusse des Katholiken-Congresses gesprochen, nach dem Beispiele der hochwürdigsten Bischöfe von Frankreich, Belgien und Deutschland; nach dem Beispiele der treuen Katholiken dieser Länder.

»Vos estis lux mundi! Vos estis sal terræ!« so sprach Jesus zu seinen Aposteln und uns Priestern. In diesem ernsten, entscheidenden Kampfe müssen wir im Kampfe vorangehen und alle erlaubten geeigneten Mittel anwenden.

Männervereine, Erziehungs- und Müttervereine würden uns nun treffliche Dienste leisten.

Wenn uns aber auch vielerorts diese kräftige Stütze der guten Sache fehlt, so wollen wir dessenungeachtet nicht verzagen, nicht kleingläubig werden, nicht wanken, nicht weichen. Der alte Gott lebt noch. Wenn wir nicht uns suchen, sondern die Sache Gottes, so kann uns der endliche Sieg nicht fehlen.

Darum soll ein festes, unerschütterliches Gottvertrauen unsere Seele erfüllen. In diesem Vertrauen wollen wir täglich recht innig für das Gelingen der guten Sache, für Wahrheit, Recht, Gerechtigkeit und Friede, für die Wohlfahrt des Vaterlandes zu Gott beten und von unsern Pfarrangehörigen beten lassen.

Und damit wir der Erhörung unserer Gebete würdig seien, wollen wir immer mehr uns selbst heiligen, unserm Volke mit einem ächt-priesterlichen Lebenswandel vorleuchten und auch unsere Pfarrangehörigen zu Besserung des Lebens, zu treuer Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, zu einem reinen, tugendhaften Leben in liebevollen, wohlwollenden Worten ermahnen.

Und dann vergessen wir nicht, was der sel. Herr Regens Keiser am Schlusse seines oben erwähnten Referates uns so kräftig-ernst zugerufen: „Sollte uns von der Freimaurerei aus durch eidgenössische Gesetze eine Schulordnung nach preußischem Zuschnitt oder nach den Principien des Napoleon'schen Staatsmonopols aufgedrängt werden wollen, so können wir persönlich nicht dagegen in den Behörden reden, aber anderswo doch können wir reden, schreiben, zu Referendum und Verwerfung auffordern und mitstimmen. Da muß dann jede Muskel angespannt, jede Kraft eingesetzt werden, damit das unselige Machwerk, mit dem man uns bedroht, bachab geschickt werde. Diese negative Verwahrung des Volkes gegen ein eidgenössisches Schulgesetz ist bei gehöriger Thätigkeit der Führer geistlichen und weltlichen Standes fast als sicher zu erwarten."

Richten wir uns an unsere Pfarrangehörigen! Belehren wir sie über die Einsetzung des Lehr- und Hirtenamtes, über die Art und Weise, wie die Kirche diese Aemter zu allen Zeiten dem Auftrage Jesu gemäß verwaltet, wie sie Bildung, Gesittung, Civilisation begründet und gefördert, — wie sie Schulen gegründet und Kunst und Wissenschaft gefördert, wie namentlich die Orden, die Klöster, in dieser Beziehung thätig gewesen und noch sind, — wie die Kirche auf diese Weise den Völkern so reichen Segen gebracht! — Beweisen wir ihnen an der Hand der Geschichte, daß die Schule die legitime Tochter der Kirche ist, daß die Kirche ein unveräußerliches Recht auf die Schule und damit auf die religiös-sittliche Erziehung der Jugend hat! — Zeigen wir unsern Pfarrangehörigen im Sinne des herrlichen Hirtenschreibens des hochwürdigsten Kardinal-Erzbischofs Guibert von Paris, daß Religion die eigentliche Stütze der Moral ist, daß der Mensch ohne Religion nie im Stande ist, die Entfesselung der menschlichen Leidenschaften hintanzuhalten!

Wenden wir uns an die Eltern, halten wir ihnen ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern in Liebe und Ernst vor, ermahnen wir sie zu treuer Sorge für das Heil ihrer lieben Kinder, fordern wir sie auf, alles von denselben ferne zu

halten, was ihr Seelenheil gefährden könnte, ganz besonders den Unglauben, welcher durch die confessionslose Schule gepflanzt und gefördert wird! Zeigen wir ihnen in Beispielen aus der Welt- und Kirchengeschichte, wie unheilvoll, ja verheerend der Unglaube auf Individuen, Familien und Völker wirket!

Betheiligen wir uns zur Vertheidigung und Förderung unserer hl. Sache auch mehr an der guten Presse, welche mit vollem Rechte eine Großmacht des Jahrhunderts genannt wurde! Viele von uns könnten in dieser Hinsicht zum Heile unseres Volkes ganz Vorzügliches leisten, zumal wenn christlich-gesinnte, wissenschaftlich gebildete, energische Männer zu diesem Zwecke ein bestimmtes, klares Programm aufstellen würden. Entfernen wir darum eine gewisse Bequemlichkeit und Trägheit, beseitigen wir andere Gründe, und die Klagen über mangelhafte Besorgung der guten Presse werden gewiß verschwinden! — Sorgen wir für kurze, populär geschriebene, packende Flugblätter, welche in die Familien hineingeworfen werden können; — verbreiten wir solche, bringen wir hiefür gerne unsere Opfer!

Besprechen wir die Frage eines eidgenössischen Schulgesetzes mit einsichtsvollen Vertrauensmännern, zeigen wir ihnen die Verfassungswidrigkeit, die Ungerechtigkeit, das Unheilvolle für Volk und Vaterland, das in einem solchen Gesetze liegt! — Machen wir sie aufmerksam auf den Druck, der dadurch auf die Freiheit der Bürger, auf das Gewissen derselben — trotz garantirter Gewissensfreiheit — geübt wird! — Ueberzeugen wir sie von der Tyrannei und Bevogtung, welche durch das Gesetz auf Familien, Gemeinden und Kantone auf höchst unrepublikanische Weise in Szene gesetzt wird! — Weisen wir hin auf die intoleranten Absichten solcher Gesetzesfabrikation, wodurch die Herzen vieler Schweizer gekränkt, Friede und Eintracht zerstört und so die Kraft des Vaterlandes geschwächt wird! — Zeigen wir ihnen die nachtheiligen Folgen solcher Centralisation des Schulwesens in Bezug auf Bildung und Erziehung der Jugend! Rechnen wir ihnen klar vor, welche finanziellen Nachtheile ein solches Gesetz den Gemeinden und Kantonen und so dem steuerpflichtigen Bürger bringen würde! ꝛc. Suchen wir sie zu muthigem, einträchtigem Handeln zu begeistern! Ermuntern wir sie, gleichgesinnte Männer für die gute Sache zu gewinnen, bewegen wir sie, für das Referendum möglichst viele Unterschriften zu sammeln! Lassen wir sie vor der Referendums-Abstimmung Volksversammlungen anordnen, besuchen wir diese Versammlungen selbst, betheiligen wir uns in klarem, verständlichem Vortrag an der so ungemein wichtigen Unterrichts- und Erziehungsfrage!

Das, hochw. Herren, sind wir Gott und seiner hl. Kirche, deren Priester wir sind, das sind wir unserm Volke und theuren Vaterlande, das sind wir unserm Amt und Gewissen schuldig.

Wenn selbst auf Seite der christusgläubigen Protestanten sich Stimmen gegen das projektirte eidgenössische Schulgesetz vernehmen lassen, sollten wir zurückbleiben und nicht zu retten suchen durch Wort und That, was in unserer Zeit einer traurigen Begriffsverwirrung noch zu retten ist?

Die katholischen Ständeräthe sind in ausgezeichneten Voten gegen das projektirte Schulgesetz aufgetreten. Wir freuten uns dessen und sagen ihnen dafür von Herzen Dank. Sollten wir nicht mit gleicher Ueberzeugungstreue, mit gleichem Muthe für die hl. Sache einstehen?

Hoffen wir, daß es noch recht viele Schweizer gebe, welche Freiheit, Ehre und Glück des Vaterlandes hoch schätzen und ihr Haupt nicht beugen vor dem Geßlerhut!

Hoffen wir, daß es noch Männer gebe, welche gleich den Männern im Rütli treu und fest zusammenstehen werden, um das Vaterland vom drückenden Joche und von der größten Gefahr zu befreien!

Hoffen wir, daß im schönen Vaterlande sich noch Männer finden, welche gleich einem sel. Nicolaus von der Flüe die drohende Gefahr des Vaterlandes erkennen und im Geiste der christlichen Liebe, voll ächter Toleranz, die entzweiten Eidgenossen wieder versöhnen und vereinen werden zum Segen des Landes!

Der Allmächtige erhalte, schütze und segne das Vaterland!

* * *

An dieses Referat schlossen sich die nachstehenden, von der soloth. kantonalen Pastoralconferenz einmüthig angenommenen **Resolutionen:**

Die Mitglieder der solothurnischen Kantonal-Pastoral-Conferenz erkennen in der projektirten Ausführung des Artikels 27 der schweizerischen Bundesverfassung vom 19. April 1874 nach dem Programme des Herrn Bundesrathes Schenk von Bern

a. die höchst verwerfliche Absicht, durch die s. g. confessionslose Schule Jugend und Volk zu entchristlichen und zum Atheismus und seinen in religiöser, sittlicher und sozialer Beziehung verderblichen Folgen zu verführen.

b. Sie erkennen darin die Absicht, ganz besonders die katholische Kirche, ihre Diener und Orden in ihrem Wirken zu hemmen und ihren segensreichen Einfluß auf das religiös-sittliche Leben des Volkes, auf das Heil der Seelen und die Wohlfahrt des Einzelnen und des ganzen Vaterlandes zu hindern.

c. Sie betrachten das projektirte eidg. Schulgesetz als einen Eingriff in die Rechte des Bürgers, der Familie, der Kantone und der katholischen Kirche mit ihrem Lehr- und Hirtenamt.

d. Sie fühlen sich deßhalb als freie Bürger und Diener der Kirche — aus Liebe zu Gott, Volk und Vaterland, durch Amt und Gewissen verpflichtet, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Annahme des projektirten Gesetzes durch das Volk zu verhindern.

Kirchenbau in Uster.

Gegen Ende des letzten Jahres haben wir in unserm Blatte (Nr. 47) den Aufruf für den Bau einer katholischen Kirche in Uster mitgetheilt.

Wie wir vernehmen, sind bisher die Gaben für dieses Unternehmen nicht sehr reichlich geflossen, und dennoch kann der Bau nicht wohl länger hinausgeschoben werden, weil das bisherige Gottesdienstlokal gekündet ist und auf nächsten Frühling kein anderes in Aussicht steht. Sollen

wir von den c. 800 Katholiken, welche sich in der Station Uster befinden, Herz und Hand abwenden, weil wir uns der Katholiken in Basel, Aarau ꝛc. annehmen? Das Eine thun und das Andre nicht unterlassen! Auch kleine und kleinste Gaben summiren sich.

Der hochwst. Bischof von Chur schreibt: „Die Nothwendigkeit, zu Uster einen ständigen Seelsorger anzustellen und eine bescheidene Kirche sammt entsprechender Pfarr-Wohnung zu erbauen, liegt für Jeden, welcher die Lage der daselbst lebenden Katholiken auch nur halbwegs kennt, auf der Hand. Wir halten Uns deßhalb für verpflichtet, das vom Komite zu Gunsten Unserer in und um Uster zerstreut wohnenden Glaubensgenossen projectirte Unternehmen nicht blos gutzuheißen, sondern auch angelegentlichst zu empfehlen. Damit verbinden Wir die aufrichtige Bitte zu Gott, daß Er all Denjenigen, die am erwähnten Unternehmen sich bethätigen werden, die Fülle seines göttlichen Segen gewähren möge."

Möge daher der Geist Gottes großmüthige Seelen zum Entschlusse führen, Gaben für Uster in ihrem Umkreise zu sammeln und den Ertrag dem, für die Werke der inländ. Mission unermüdlichen Herrn Doctor Zürcher-Deschwanden in Zug oder der Expedition unsers Blattes einzusenden! —

* Ein Schul-Reformator.

—

Einzelne hervorragende Lobredner des Herrn Schenk sind außerordentlich bescheiden in den Ansprüchen, welche sie punkto Geist, Tact und Ehrlichkeit an einen Reoganisator der Volksschule stellen. Unter diesen Anspruchslosen behaupten wohl die „Basl. Nachr." den ersten Rang.

Nachdem sie am 29. August gemeldet, wie Ex-Unterrichtsminister Paul Bert kürzlich in seine Trocadero-Rede eine so colossale, „augenscheinliche Fälschung" eingeflochten, daß Jeder, „der nur halbwegs Menschen und Dinge kennt" den Betrug merken mußte, constatiren sie im gleichen Athemzuge „die wirklichen Verdienste Berts um die Reorganisation des Schulwesens in Frankreich," und bezeugen, daß sie den Herrn „gerne wieder an leitender Stelle gesehen hätten."

Offenbar darf der schweiz. Reorganisator des Schulwesens auf die Lobpreisungen solcher Männer nicht sehr stolz sein, die mit gleichem Enthusiasmus „die wirklichen Verdienste" des französischen Schulreformators besingen, obschon sie demselben nicht einmal „halbwegs so viel Sach- und Menschenkenntniß," resp. Ehrlichkeit zutrauen als sich selbst! —

Fluch der Ungerechtigkeit im Staatsleben.

—

Leo rugiens et ursus esuriens: princeps impius super populum pauperem. Prov. 28, 15.

Laut dem ministeriellen „Diritto" betrugen die Zinsen der **italienischen Staatsschuld** 1860 nur 100 Millionen. Am 31. December 1870 bezifferten sie sich schon auf 269 Millionen und betragen gegenwärtig 433,710,345 Fr. „Nimmt man," fährt das officiöse Blatt fort, „5 pCt. als Zinsfuß an, so ist der italienische Staat Schuldner des unheueren Capitals von 8,674,206,900 Fr., welches im Ganzen der Preis der ital. Revolution ist." Die Revolution ist also laut dem ministeriellen Organ theuer erkauft worden! Das Blatt sucht die Schuldenlast zu entschuldigen mit dem Bemerken: „Dieser enormen Schuld können wir allerdings unsere Eisenbahnen und die Abschaffung des Zwangscurses entgegenstellen," doch es muß auch zugeben: „es ist aber auch eine große Menge beträchtlicher Activa in liegenden Gründen und anderen Dingen verkauft worden." Wir erinnern nur an den Raub und Verkauf der Kloster- und Kirchengüter, welche weit mehr als eine Milliarde eingebracht haben! —

Worin die „Laicität" der Volksschule besteht,

haben dieser Tage die Pariser Municipalräthe Roger, Cattiaux, Guichard und Desmoulins bei der Preisvertheilung in den Pariser Handels- und Gewerbeschulen mit großer Deutlichkeit ausgesprochen. Dem «Bulletin municipal officiel de la Ville de Paris» zufolge, welches diese Reden veröffentlichte, sagte Roger unter Anderem:

„Unser Unterricht ist ein Laienunterricht, weil er nur auf der Wissenschaft und der Wahrheit beruht, weil wir keine Irrthümer und Lügen mehr wollen. Er ist ein Laienunterricht, weil er Ihnen die Geschichte lehrt, wie sie ist, weil wir sie nicht fälschen, damit sie unsern Interessen und Leidenschaften diene . . . . Mit einem Worte, jedesmal, wo es sich um ein Wunder handelt, verweisen wir Sie an Robert Houdin (Rob. Houdin ist ein bekannter Pariser Taschenspieler.) Es ist ein Laienunterricht, weil wir die Menschenwürde selbst im Kinde respectiren und weil wir lehren, daß sie sich nicht vor Götzen, sondern vor dem Genie, der Wissenschaft und der Wahrheit beugen sollen. Man hat Ihnen gesagt, daß wir Schulen ohne Religion, Schulen ohne Gott wollen. Aber Sie wenden kein Blatt in Ihren Büchern um, ohne darin den Namen eines Gottes zu finden, d. h. eines Mannes von Genie, eines Wohlthäters und eines Helden der Menschheit. In dieser Beziehung sind wir wahre Helden. Die Zahl unserer Götter ist sehr groß. Sie heißen Voltaire, Rousseau, Molière, Papin, Jaquart u. s. w."

In der Cattiaux'schen Rede heißt es: „Man hat Ihnen gesagt, daß wir Gott aus der Schule vertrieben hätten. Dies ist ein Irrthum. Denn man kann nur das vertreiben, was existirt. Gott aber existirt nicht. In unsern Schulen muß man nur die Wahrheit lehren. Der Unterricht muß ein Laienunterricht sein, weil wir nicht das Recht haben, die Gewissensfreiheit unsrer Kinder anzutasten. Letzteres geschieht aber, wenn wir Dinge lehren, die im Widerspruch mit der Wissenschaft stehen und folglich als falsch anerkannt sind. Außerhalb der Schule wird man Ihnen genug von Gott und sogar zu viel von Gott sprechen."

Die letzten Worte zeigen, daß Cattiaux sich bewußt war, zu Kindern zu reden, die zu Hause eine religiöse Erziehung erhalten. Trotzdem greift er ihren Glauben an. So respectiren diese

atheistischen Fanatiker die Gewissensfreiheit Anderer!

* * *

Herr Reg.-Rath Klein in Basel hat unlängst bei Anlaß der St. Jakobsschlachtfeier, seine Zuhörer mit dem geflügelten Worte erfreut: „Wir wollen die Religion in der Schule, nicht aber die „Confession; die Religion lehrt die „Menschen beten, die Confession lehrt „sie einander todtschlagen, wenn der Eine „Unser Vater, der Andre Vaterunser sagt."

Möge Herr Klein uns nicht zürnen, wenn wir in den Reden seiner Parteigenossen, der Pariser Stadträthe, eine Art Illustration zu seiner Unterscheidung zwischen Religion und Confession erblicken! —

* Von der Kanzel.

—

Der Prediger sieht sich bisweilen in der Lage, Einer gegen Viele, den Fehdehandschuh muthvoll dem gesammten Auditorium vor die Füße zu werfen. Diesen Muth hat sich Herr Alt-Prediger Schenk auch als Bundesrath bewahrt, indem er die 180,000 Schweizerbürger, welche das Referendum gegen seinen Erziehungssekretär verlangen, ohneweiters des Crimen læsæ Majestatis beschuldigt.

Der merkwürdige Bannfluch ex cathedra enthält folgende Specification: die gegenwärtige Referendums-Bewegung involvirt: „1. eine unerhörte Mißhandlung eines Vorstehers eines Departements; 2. eine unerhörte Mißachtung des Bundesrathes, dem gesagt wird, er sei eine Behörde, die mache, was jeder Einzelne vorschlage; 3. eine unerhörte Geringschätzung gegenüber der schweiz. Bundesversammlung, der man offenbar keine Kenntniß der Verhältnisse, kein eigenes Urtheil und keinen christlichen Sinn zutraue; 4. eine unerhörte Beleidigung der Majestät des Volkes; 5. eine unerhörte Geringschätzung des höchsten Actes, den es ausübt. Es ist unerhört, das Volk aufzurufen, Protest einzulegen gegen die Ansichten eines Einzelnen; das ist eine **Majestätsbeleidigung!**"

Die Rede, in welcher der hohe Herr am 29. August zu Bern diesen Syllabus entwickelte, soll 2¼ Stunden gedauert und an Kraft und Reichthum des Ausdruckes nichts zu wünschen übrig gelassen haben. Nach seinen Andeutungen dürfte die **Antwort des Schweizervolkes** in der zweiten Hälfte des Novembers erfolgen. —

Das Geständniß des Herrn R.-R. Gobat über den Zweck eines eidg. Schulgesetzes.

—

Als Herr Bundesrath Schenk am 29. August in Bern vor ungefähr 90 Großräthen, radikalen Journalisten, Beamten ꝛc. seine 2½stündige Schulprogrammrede hielt, hatte er das Unglück, hiebei von einem übereifrigen Verehrer, dem Herrn R.-R. Gobat, secundirt zu werden. Im Feuer der Begeisterung legte nun dieser Herr ein Geständniß ab, das zwar für uns absolut nichts Neues enthält, nichts destoweniger aber, weil von Herrn Schenk stillschweigend genehmigt, von großer Tragweite ist.

Er constatirte nämlich, daß das planirte eidg. Schulgesetz die Schulgesetzgebung des Kantons Bern in keinerlei Weise berühren werde: «Vous voyez donc, messieurs, que notre législation scolaire pourra rester intacte et que nous n'avons point à craindre l'immixtion du pouvoir fédéral.»

* * *

Also das eidg. Schulgesetz soll und wird die Berner Volksschule nicht berühren, es soll und wird sie weder heben noch beeinträchtigen.

Wie stehts aber mit den pädagogischen Leistungen dieser Berner Volksschule? Die Antwort ist kurz und bündig: sie haben dem Kt. Bern die **20.** Rangstufe unter den 22 Kantonen der Schweiz angewiesen. Im Einzelnen sind diese Leistungen unlängst in der radikalen „Bernerpost" folgendermaßen gekennzeichnet worden: Von 5139 im letzten Jahr geprüften Rekruten konnten 45 % resp. 2300 entweder gar nicht lesen oder verstanden das Gelesene nicht. „Nicht viel mehr als ⅓ ist im Stande, ein ordentliches Brieflein zu schreiben, ⅓ schreibt haarsträubenden Unsinn, und ⅓ bringt gar nichts zu Stande. Fast ⅔ aller Schüler haben vom Sprachunterricht keinen Nutzen. Wie es da mit der Gemüths- und Charakterbildung aussehen mag, wo so wenig in 9 Jahren geleistet wird, läßt sich errathen. Im Rechnen und in der Vaterlandskunde sind die Ergebnisse noch trostloser; bei ¾ der Rekruten ist das Ergebniß Null. Die Hälfte der Schüler ist umsonst 9 Jahre in die Schule gegangen, sie können weder lesen, schreiben, noch rechnen; und doch gibt der Kanton Bern jährlich 2 Millionen Franken für die Primarschulen aus."

* * *

So sieht's aus in der Berner Volksschule. Das sind ihre pädagogischen Leistungen.

Der Eideshelfer des Hrn. Schenk aber versichert uns bei Allem, was ihm lieb und heilig ist: das neue eidg. Schulgesetz soll und werde an diesen Zuständen nicht das Mindeste ändern; die kantonale Schulgesetzgebung, die solche Früchte gezeitigt, soll und werde dadurch nicht berührt werden.

Den Urhebern und Befürwortern des eidg. Schulgesetzes liegt es also absolut ferne, die schweiz. Volksschule in ihren pädagogischen Leistungen zu heben; mit andern Worten: **das eidg. Schulgesetz hat keine pädagogischen Zwecke,** und was Herr Schenk in dieser Richtung verheißt, ist leere Ornamentik.

* * *

Allein welches ist denn sein Zweck?

Auch hierüber will Herrn Schenks Secundant das Schweizervolk nicht im Zweifel lassen: **der Schulkampf gilt einzig und allein der Geistlichkeit!** Die Leistungen der Volksschule (z. B. die oben geschilderten im Kt. Bern!) sollen vor den Einwirkungen der Geistlichen sicher gestellt werden: »La liberté est en danger. Il est facile de constater, en effet, non seulement chez nous, mais dans tous les pays du monde, une tendance bien accentuée de rendre au clergé, dans l'école, la place prépondérante qu'il y occupait précédemment, et que le bon sens des nations lui a enlevée. Notre mot d'ordre pour le jour de la votation sera donc:

la liberté est en danger. . . . Aujourd'hui c'est nous, citoyens au sang rouge, issus du peuple, qui continuons les antiques traditions bernoises en disant au clergé remuant et prétentieux: Jusque là et pas plus loin! «

Wenn also ein Geistlicher, ein Schulinspector von Aly und andere Schweizer und Schweizerinnen, welche das Unglück haben, ein geistliches Kleid zu tragen, daran arbeiten, die Volksschule ihres Kreises so zu heben, daß sie vor Nr. 20 bewahrt bleibt, so soll das eidg. Schulgesetz dieser Gefahr vorbeugen. La liberté est en danger: die Freiheit Berns, eine schlechte Volksschule zu haben, ist durch Mucker und Pfaffen gefährdet. Der Retter in der Noth ist — Allah und sein Prophet, der Erziehungssekretär!

Dem Herrn Gobat für seine freimüthigen Mittheilungen unser verbindlichste Dank.

Die Frage der Mischehen in der Diöcese Breslau.

—

Die an diese Frage sich anschließende Polemik, welche wir in vorletzter Nummer erwähnt, hat einerseits die gehässigsten Anschuldigungen wider die katholische Kirche, anderseits aber auch für Alle, welchen es um Belehrung zu thun war, die verdankenswerthesten Aufklärungen (namentlich durch die „Germania") zu Tage gefördert.

Den Ausgangspunkt des Streites bildete die Verschiedenheit des kirchlichen Eherechtes im alten und im neuen Theile der Diöcese Breslau.

Schon 1765 hatte nämlich Papst Clemens XIII. die sog. Declaratio Benedictina auf die damalige (schlesische) Diöcese Breslau ausgedehnt, wornach fortan die Mischehen, obwohl die Promulgation des Tridentinums daselbst stattgefunden, auch ohne Beachtung der forma tridentina kirchlich **giltig** (wenn auch **unerlaubt**) waren.

Durch die Bulle de salute animarum kamen 1821 Brandenburg und Pommern (die sog. Delegatur) zur Diöcese Breslau, jedoch ohne daß das Indultum Clementinum auch auf diesen neuen Theil der Diöcese ausgedehnt wurde, so daß also hier (nach Promulgation des Tridentinums) Mischehen ohne die forma tridentina nicht nur unerlaubt sondern auch ungiltig waren.

Ein kirchliches Proclama nun, welches diesen kirchlichen Rechtszustand in Erinnerung brachte, veranlaßte die erwähnte Polemik, die in einem eigentlich furibunden Artikel der officiösen „Nordd. Allg. Ztg. gipfelte und zwar im lächerlichen Satze: die katholische Kirche erkläre alle protestantischen Ehen als Concubinate und sämmtliche Protestanten, „vom Kaiser bis zum Bauer," als Bastarden!!

Am letzten Sonntag ging nun der „Germania" folgende Nachricht zu:

„Auf Grund eines früheren Decretes des Apostolischen Stuhles hat der hochwst. Herr Fürstbischof Robert (von Breslau) nunmehr erklärt, daß die Declaratio Clementina von nun an auch in dem Delegaturbezirke in Kraft trete. Diese Ausdehnung wäre ohne Zweifel früher schon erfolgt, wenn nicht durch die „Absetzung" des Fürstbischofs Heinrich eine solche Maßregel unmöglich gemacht worden wäre. Somit ist jetzt ein gleiches Recht bezüglich der Mischehen in der gesammten Diöcese hergestellt."

Ob diese kirchenamtliche Entscheidung den neuen Ausbruch des Culturkampfes, der nach dem Urtheile Vieler in Sicht ist, vorzubeugen vermag? Wir bezweifeln es. Unwissenheit in katholischkirchlichen Dingen und alte confessionelle Antipathien haben hervorragende Führer der conservativen protestantischen Partei verleitet, schweres Unrecht wider ihre kathol. Kampfgenossen zu verüben. Nun aber ist es bekanntlich auch für gute Menschen viel schwerer, selbstbegangenes Unrecht einzugestehen und zu sühnen, als erduldetes Unrecht zu verzeihen, so daß Menschen, die uns einmal (in Wort oder That) Unrecht zugefügt, uns in der Regel gefährlicher sind als Solche, die Unrecht von uns erduldet haben. — —

Je aufmerksamer wir diesen neuesten Mischehenstreit verfolgten, um so unbegreiflicher erschien uns das Verhängniß, das gerade ob dieser Frage gläubige Protestanten und Katholiken entzweit. Daß glaubensarmen oder glaubenslosen Religions-Mischmaschern die kathol. Behandlung der Mischehe ein Dorn im Auge ist, das leuchtet uns ein; daß aber Männer, welche dem Grundsatze der „schiedlich-friedlichen itio in partes» huldigen, daß Männer wie Hofprediger Stöcker, welche die confessionelle Verschiedenheit der Eheleute als eine Gefährdung der Glaubensentschiedenheit und als eine Beeinträchtigung der ehelichen Einheit betrachten, — daß Männer wie Hofprediger Stöcker, der einem in der kathol. Kirche getrauten confessionell getrennten Ehepaar die Einsegnung in der protestantischen Kirche (mit Fug und Recht) verweigert und diese Praxis öffentlich vertheidigt hat: daß solche Männer nun auf einmal unsre Auffassung und Behandlung der Mischehe zum Gegenstand der schwersten Anklagen wider die katholische Kirche machen: das erscheint uns als ein dunkles Verhängniß, dessen Räthsel vielleicht nur in **Barzin** seine Lösung findet!

Bisthum Basel.

Diejenigen Herren Candidaten der hl. Weihen, welche drei Kurse theologischer Studien absolvirt haben und diesen Herbst (4. November, Eintritt) in das Ordinanden-Convict zu Luzern aufgenommen zu werden wünschen, sind ersucht, bis zum 23. laufenden Monats sich vorläufig bei Hochw. Herrn Regens, Chorherr-Professor Haas oder bei unterzeichneter Bisthumskanzlei anzumelden, damit rechtzeitig für gehörige Platzdistribution gesorgt werden könne.

Luzern, den 5. September 1882.

Die Bisthumskanzlei Basel.

Personal-Chronik.

—

Luzern. Kaum 3½ Jahre nach dem Hinscheiden des hochw. Chorherrn Professors Dr. Alois Lütolf ist ihm sein Nachfolger in der Professur, als Chorherr, als Mitglied in den Vorständen der historischen Gesellschaften und als Fortsetzer von Kopp's Geschichtswerk, hochw. Franz Rohrer auch im Tode nachgefolgt. Derselbe starb letzten Sonntag Abend 5 Uhr, nach kaum 3tägiger

Krankheit, mit den hl. Sterbesakramenten versehen. Der Verstorbene, von Staus gebürtig, hat dieses Jahr seinen 50. Geburtstag gefeiert.

Schwyz. Am 14. August wurde in New-York hochw. P. Fidelis Steinauer von Einsiedeln, Kapuziner, beerdigt. Derselbe, ein Bruder des Herrn R.-R. Steinauer sel., hat volle 20 Jahre, theils in Calvaria (Milwaukee) theils in andern Klöstern seines Ordens als unermüdlicher Seelsorger, treuer Kinderfreund und pflichteifriger Ordensmann gewirkt

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 35:	21,347	55
Aus der Pfarrei Inwil Kirchenopfer	34	—
" " " Basadingen	14	—
" " " Großdietwil	41	—
" " " Römerstalden	10	—
" " " Frick	60	—
" " " Uznach	83	—
" " " Hohenrain	70	—
Von Ungenannt von Hohrnrain	50	—
Aus der Pfarrei Goßau 2. Sendung	100	—
" " " Häggenschwil	68	—
" " " Alt St. Johann	47	—
" " " Mosnang	25	—
" " " Bruggen	20	—
" " " Mels	10	—
" " " Vättis	4	20
" " " Zuzwil	92	30
" " Dompfarrei St. Gallen: Durch Herrn. Koop. R. in St. Georgen	40	—
Von Kl. N.	30	—
Legat von L. in Rotmonten	20	—
Von ungenannt sein Wollenden	25	—
Von Verschiedenen	10	90
Aus der Pfarrei Hellbühl	125	—
	22,316	95

☞ Die Hochw. Geistlichkeit und die Sammler werden aufmerksam gemacht, daß die Jahres-Rechnung der Inländischen Mission auf **30. September** abgeschlossen wird. Das Budget der Ausgaben beträgt circa Fr. 45,000. —

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Beiträge zum Papst-Denkmal.

	Fr.	Ct.
Aus der Pfarrei Goßau 1. Sendung	30	—
" " " " 2. Sendung	34	50
Von Verschiedenen durch Mad. Gräfin Scherer-Boccard	5	—
Von Ungenannt Post-Stempel Solothurn	1	—

Schweizer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge von den Ortsvereinen pro 1881:

Boswil Fr. 30, Meerenschwand-Beinwil 44 50, Rapperschwil 48, Solothurn 69.

☞ Diejenigen Ortsvereine, welche immer noch im Rückstand sind, mit dem Jahresbericht und Jahresbeitrag, werden dringend ersucht, solche prompt einzusenden.

Bei der Expedition eingegangen:

	Fr.	Ct.
Für den Kirchenbau in Uster: Durch L. C. Businger in Solothurn	10	—

Die Priester-Exercitien

sind im Kollegium zu Schwyz auf den 25. Abends bis zum 29. Morgens des lauf. Mts. und im Seminar St. Luzi bei Chur auf den 2. bis zum 6. Oktober festgesetzt. Frühzeitige Anmeldung!

Chur, 4. Sept. 1882.

42 **Die bischöfliche Kanzlei.**

Collegium Maria-Hilf in Schwyz.

Unter der Leitung der Hochwst. Bischöfe von Chur, Basel und St. Gallen.

Gymnasium und Philosophie. — Realschule mit Vorbereitungskursen. — Wiedereröffnung am 11. Oktober.

(H3566Q) **Der Rector.** 43³

Römisch-katholische Sprachen- und Handels-

Privatlehranstalt zum hl. Josef

in Luzern (Schweiz).

Beginn des Wintersemesters den 16. Oktober. Prospekte bei der Direktion:

41³ **Dr. J. Bühlmann-Laier,** Advokat.

Pensionat bei St. Michael in Zug.

Beginn der Schulen — den 3. Oktober. Pensionspreis 500 Fr. Prospekte gratis.

(M2205Z) ***H. M. Keiser,*** Rector. (37³)

Wachs-Altarkerzen

von garantirt reinem Wachs und nach Vorschrift der Hochwst. HH. Bischöfe von St. Gallen und Chur gestempelt, empfehlen billigst und stellen Preislisten franco zur Verfügung

Gebrüder Wyß,

40² Wachsbleiche und Wachswaarenfabrik in Einsiedeln.

Kirchen-Ornaten-Handlung

von Jos. Räber, Hofstigrist in Luzern

empfiehlt sein **Lager** in allen Sorten **Stoffen** für **Kirchenkleider** und auch fertigen **Paramenten**; auch alle Sorten **Kirchenmetallgefässe**. Stoffe, Paramenten und Metallgefässe sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorräthig. **Reparaturen** in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt. 5¹²

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.